

Sehr geehrte Eltern / Erziehungsberechtigte,



das **Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)** trat am 1. März 2020 in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach **§ 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** haben die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern, **die am 01.März 2020 bereits unsere Realschule Jestetten besuchen, der Schulleitung bis zum Ablauf des 31.Juli 2021 einen Nachweis darüber vorzulegen**, dass sie **ausreichend gegen Masern geimpft** oder **gegen Masern immun** sind.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass Ihr Kind **aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation)** oder
4. eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung** darüber, dass ein **Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen **weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft)** vorliegt, sollten Sie sich an Ihre **Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt** wenden.

Sie/Er kann **gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen**.

Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (**Kontraindikation**), kann sie/er auch hierüber ein **ärztliches Zeugnis** ausstellen **mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt**.

Wir möchten Sie daher bitten, uns **spätestens bis 31.Juli 2021 einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen**. Der Nachweis wird Ihnen nach **erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt**.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Waldshut darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können, wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:
Realschule Jestetten / Weihergasse 18 / 79798 Jestetten / poststelle@rs-jestetten.schule.bwl.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

datenschutzbeauftragter@ssa-loe.kv.bwl.de

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen,